

Präambel

Die Studierenden der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) sollen als Künstler, Lehrer oder Wissenschaftler ihren Platz in der Gesellschaft und auf den Bühnen dieser Welt finden. Eine exzellente Ausbildung, die die künstlerische Individualität eines jeden Studierenden fördert, ist dafür grundlegend. Die Stiftung für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main wirkt hieran mit, indem sie zusätzliche Lehrangebote finanziert und die Studienbedingungen essentiell verbessert.

§ 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main.**

- (2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit nach dem Stiftungsgesetz für Hessen errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
1. die Förderung der Bildung, Berufsbildung und der Hilfe für Studierende,
 2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung,
 3. die Förderung der Kunst und Kultur.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Stiftung für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Fassung vom 15.10.2016

Seite 2

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere in folgender Weise verwirklicht durch

- die Förderung der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Aufgaben der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main und der mit ihr verbundenen Institute und Einrichtungen auf gemeinnütziger Grundlage (z. B. durch die Finanzierung von Honoraren für Gastdozenten, Meisterkursen, Stiftungsprofessuren),
- die Förderung der Studierenden der Hochschule durch die Gewährung von Stipendien und die Vergabe von Preisen, insbesondere durch die Förderung junger Musikerinnen und Musiker durch Vergabe des Lenzewski-Stiftungspreises sowie des Gisela Sott-Stipendiums,
- die Unterstützung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben sowie Bildungs- und kulturellen Veranstaltungen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
- die Förderung der Optimierung der Ausbildungsbedingungen der HfMDK (z.B. durch Unterstützung des Ankaufs von Instrumenten, Noten und Büchern oder sonstiger Sachmittel für Lehre und Forschung, Finanzierung von Exkursionen, Finanzierung von Bau- und Renovierungsmaßnahmen),
- die Einwerbung von Spenden, Zustiftungen und sonstigen Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Benefizveranstaltungen),
- und durch sonstige geeignete Maßnahmen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der/die Stifter und seine/ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn die Zuwendung erfolgt an Organmitglieder, Stifter bzw. Rechtsnachfolger, die selbst steuerbegünstigt bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen wird von den Stiftern gemäß dem Stiftungsgeschäft auf die Stiftung als Grundstockvermögen übertragen, sobald die Stiftung anerkannt ist.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen zu, sofern diese als Zustiftungen ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Der Zustifter kann einen konkreten Verwendungszweck für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Der Zweck hat einem Stiftungszweck gemäß § 2 zu entsprechen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen) in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden und Stifterdarlehen einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden oder Stifterdarlehen bestimmt der Geber im Rahmen des § 2. Ist die Verwendung vom Geber nicht oder nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, eine betreffende Spende nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu

verwenden oder aus ihnen in steuerrechtlich zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.

- (6) Kann die Stiftung ihre Aufgaben aus den verwendbaren Mitteln nicht in vollem Umfang erfüllen, ist mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des Grundstockvermögens zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Grundstockvermögen ist baldmöglichst auf seinen vorherigen Wert aufzufüllen, soweit durch die Wiederauffüllung die Verwirklichung der Satzungszwecke nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (7) Die Stiftung darf auch gemeinnützige, rechtsfähige selbständige sowie unselbständige Stiftungen allein und insbesondere mit dritten Personen (Privatpersonen, Körperschaften und Personengesellschaften) errichten und/oder verwalten, wenn sie dadurch den Stiftungszweck fördert – etwa indem sie die dritten Personen zum entsprechenden Stiften anregt. Bei Auflösung oder Aufhebung einer solchen Stiftung muss das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für einen oder mehrere Stiftungszwecke der Stiftung für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main fallen.
- (8) Zur Verwaltung des Grundstockvermögens und ihres sonstigen Vermögens darf sich die Stiftung unabhängiger externer Vermögensverwalter bedienen.

§ 5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
- a. der Vorstand,
 - b. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind vorbehaltlich des Satzes 2 (2. Halbsatz) ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen; diese können auch pauschaliert werden.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht einem anderen Organ angehören.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
- (2) Geborene Mitglieder des Vorstands sind die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident und die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler der HfMDK. Die Präsidentin oder der Präsident sind Vorsitzende des Vorstands, die Kanzlerin oder der Kanzler stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Sie werden vom Präsidium der HfMDK im Benehmen mit dem Senat der HfMDK ernannt.
- (4) Die Amtszeit eines ernannten Vorstandsmitglieds beträgt höchstens vier Jahre ab dem Datum seiner Ernennung. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied übt außer in den Fällen von § 7 Abs. 5 sein Amt bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterhin aus.
- (5) Die ernannten Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an die oder den Vorsitzenden niederlegen.
- (6) Der Vorstand kann ernannte Vorstandsmitglieder nach Zustimmung des Senats der HfMDK jederzeit abberufen.

(7) Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stiftungsrats in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt die Stiftung nach außen im Sinne von § 26 BGB alleine, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung die Stiftungszwecke nach § 2 so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Erstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht unter getrennter Ausweisung der Rücklagen und des Tätigkeitsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Der Vorstand berichtet jährlich dem Stiftungsrat über seine Tätigkeit.

- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige heranziehen, Verwaltungsaufgaben übertragen, Hilfskräfte einsetzen und eine Geschäftsführung berufen.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes erfolgen grundsätzlich in Sitzungen. Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden oder – im Falle ihrer oder seiner Verhinderung – von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung die seiner Stellvertretung.
- (4) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz zulässig. Im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Nichtmitwirkung an der Beschlussfassung.
- (5) Über die Beschlussfassungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder, bei deren oder dessen Verhinderung, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Ihm gehören die Gründungstifterinnen und Gründungstifter als geborene Mitglieder an. Gründungstifterinnen und Gründungstifter im Sinne dieser Regelung sind Stifterinnen und Stifter sowie Zustifterinnen und Zustifter, die mit mindestens 100.000,- Euro pro Person zur Ausstattung des Stiftungsvermögens beigetragen haben, bis ein Stiftungskapital in Höhe von 2 Millionen Euro erreicht ist.

Stiftung für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Fassung vom 15.10.2016

Seite 8

- (2) Weitere Mitglieder werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Senat der HfMDK berufen. Berücksichtigt werden sollen insbesondere Zustifterinnen und Zustifter und Spenderinnen und Spender, die mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben. Darüber hinaus können Professorinnen und Professoren der Hochschule sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Vertreterinnen und Vertreter wichtiger Unternehmen berufen werden. Dem Stiftungsrat sollen auch Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Die Zugehörigkeit natürlicher Personen zum Stiftungsrat ist persönlicher Natur und weder übertragbar noch vererbbar.
- (4) Juristische Personen können dem Stiftungsrat angehören. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Wird die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mitglied des Stiftungsrats, entsendet sie einen Vertreter in den Stiftungsrat, der nicht gleichzeitig Mitglied im Stiftungsvorstand ist.
- (5) Die Mitgliedschaft der berufenen Mitglieder im Stiftungsrat endet nach Ablauf von vier Jahren, Wiederberufung ist zulässig. Auch die Mitgliedschaft der geborenen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 endet vier Jahre nach der Gründung. Die Gründungsmitglieder können dem Stiftungsrat danach als berufene Mitglieder angehören.
- (6) Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss wird auf Empfehlung des Stiftungsrates vom Vorstand gefasst und bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Dem betroffenen Mitglied soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Amt endet auch durch Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit ohne besondere Begründung möglich ist, sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und seine stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zu den Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen und haben beratende Stimme.

§ 11 – Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Seine Aufgaben sind insbesondere
- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Prüfung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Gewinnung von Spenderinnen und Spendern und Zustifterinnen und Zustiftern.

§ 12 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat soll einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung des Stiftungsrats erfolgt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung, durch seine stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden oder seiner oder seines stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz zulässig. Im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Nichtmitwirkung an der Beschlussfassung.
- (6) Über die Beschlussfassungen des Stiftungsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats oder, bei deren oder dessen Verhinderung, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 – Satzungsänderung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 – Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden.

Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

- (3) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 – Vermögenanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-
rechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.